

Forum D:

Die Verfahrenswege bei sexualisierter Gewalt und die Interventionsmöglichkeiten des Jugendamts

Fachtagung des Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule NRW
(LAK NRW), 22.09.2022

Gesa Bertels, LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Maria Große Perdekamp, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Aufbau

- 1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?**
- 2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege: Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes**
- 3. Fachliche Ausgestaltung: Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt**
- 4. Vernetzung: Gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Polizei und Schule**

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir ...

jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

(Bange/Deegener 1996)

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Welche Bedeutung haben die Begriffe **Sexuelle Grenzverletzung – sexuelle Übergriffe – sexueller Missbrauch**

Sexuelle Grenzverletzungen werden unabsichtlich ausgeübt. Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung darstellt, hängt nicht nur von der Handlung, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Kindes/des/r Jugendlichen ab. Sie sind im alltäglichen Miteinander (entwicklungsbedingt) nicht vermeidbar. Sie können auch Vorbereitung von Übergriffen und Missbrauch sein.

Sexuelle Übergriffe sind nicht unabsichtlich oder zufällig. Sie resultieren aus einer Missachtung von (Intimitäts-) Grenzen. Sie können die Vorbereitung von sexuellem Missbrauch sein.

Sexueller Missbrauch

Ist die strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt.

Der Begriff **sexualisierte Gewalt** wird übergeordnet benutzt.

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Welche Kinder und Jugendlichen tragen ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren?

Risikofaktoren (Fegert 2014):

Geschlecht: 2/3 Mädchen eher innerfamiliär, 1/3 Jungen eher im sozialen Umfeld/ Institutionen
Trennungen/unsichere Bindungen, psychische Auffälligkeiten
Familiäre Konflikte, „geschlossenes System“, soziale Isolation
Gewalterfahrungen der Eltern
Enge traditionelle Wertvorstellungen (im Kontext von Migration)
Grenzenlose Familienstrukturen
Beeinträchtigung/ Behinderung der Sprachentwicklung,
Kognitive Verzögerung/ Behinderung (3fach höheres Risiko)
Vernachlässigung, rigider, autoritärer Erziehungsstil
Bereits vorliegende Gewalterfahrung
Unbegleitete Flucht minderjähriger Kinder und Jugendlichen
Fehlende Offenheit und Empathie
Ausgeprägte religiöse Scham- und Schuldkultur (Islam, Christentum)

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Täter*innenstrategien

Sexualisierte Gewalt „passiert nicht einfach“. Täter*innen gehen geplant vor. Sie ...

- suchen **gezielt Rahmenbedingungen** und **Positionen**,
- **gewinnen das Vertrauen** des Kindes durch gesteigerte Aufmerksamkeit, Zuwendung, Geschenke und Privilegien,
- **erproben Grenzverletzungen** bis zu explizit sexuellen Übergriffen, in Spiel- oder Familieninteraktionen. Das Kind ist verunsichert in der Normalität und vertraut auf die Beziehung,
- **erzwingen Geheimhaltung**, drohen und isolieren das Kind,
- **suggestieren Normalität** z.B. durch Zeigen von Pornografie, Vermittlung des Erwachsenseins, Aufklärungsabsichten,
- **vermitteln dem Kind eine Verantwortlichkeit** für die Tat und/oder
- **wenden Gewalt** an (körperliche Gewalt, Betäubung, Erpressung).

(Kuhle, Grundmann, Beier in Fegert 2014):

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Welche Gefühle erleben Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben?

Ohnmacht: sie können sich gegen Übergriffe nicht wehren, sind ausgeliefert

Sprachlosigkeit: im Kontext ihrer Entwicklung/Alter, dem Geheimhaltungsdruck und der emotionalen Belastung sind sie sprachlos

Schuldgefühle: sie fühlen sich mitverantwortlich und spüren starke Scham

Zweifel an der eigenen Wahrnehmung: sie verstehen nicht, was passiert sind unsicher, ob ihre Gefühle stimmen

Angst: vor Übergriffen, vor Geheimnisenenthüllung und (angedrohten) Konsequenzen

Ambivalenz: sie sind zwiespältig in ihren Gefühlen. Sie fühlen Nähe und Vertrautheit versus Ekel, Ablehnung und Wut auf den/die Täter*in.

Vertrauensverlust: in der Beziehung zum/r Täter*in und in den (familiären) Beziehungen sowie in sich selbst

1. Check-in zum Thema: Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt – Welche Auffälligkeiten zeigen Kinder und Jugendliche? (angelehnt an Hirsch 2000)

Kleinkindalter: Anklammern, Ängste, Schlafstörungen, Hämatome, Verletzungen, Fütter-/Essstörungen

Vorschulalter: Regressives Verhalten (Daumenlutschen, Einnässen, Einkoten, Nägelkauen), altersunangemessenes Sexualverhalten

Grundschulalter: Verstärkung begonnener Symptome, Wahrnehmungs-/Lernstörungen, aggressives Verhalten, sozialer Rückzug, psychosomatische Beschwerden (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen), grenzüberschreitendes/sexualisiertes Verhalten

Jugendalter: Verstärkung begonnener Symptome, Weglaufen, Schulschwänzen, Suizidalität, Selbstverletzung, Waschzwang, Essstörung, Sexualisierung von Beziehungen, Sucht, (sexuelles) Risikoverhalten

Es gibt **kein Kardinalsymptom** – sondern viele mögliche Auffälligkeiten, die im Kontext der Kindesentwicklung stehen. Betroffene Kinder und Jugendliche können auch unauffällig sein und noch **keine Symptome** entwickelt haben.

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

Einordnung

- Sexualisierte Gewalt steht aufgrund von tragischen und öffentlichkeitswirksamen Fallverläufen im besonderen **Fokus** von Fachszene und Gesellschaft (unter anderem Anstieg der Fallzahlen im sogenannten Hellfeld)
- Aus Sicht des Kinderschutzes stellt sexualisierte Gewalt „**nur**“ **eine Gefährdungsform neben anderen** (physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, „häusliche Gewalt“/Partner:innenschaftsgewalt, Autonomiekonflikte) dar
- Ein enges Verständnis von Kinderschutz verweist auf zentrale rechtliche und fachliche **Normen, die unabhängig von der Gefährdungsform gelten** – und damit auch für Fälle sexualisierter Gewalt

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

Schutzaufträge

In ethischer Perspektive stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** dar

Rechtlich werden **zentrale Berufsgruppen**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit einem Schutzauftrag versehen

- > Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1, 8a SGB VIII)
- > Berufsheimnisträger:innen, z. B. Sozialpädagog:innen, Lehrer:innen (§ 4 KKG)

Eine besondere Stellung nehmen **Mitarbeiter:innen des Jugendamts** (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII) als Verkörperung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) ein

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

Verfahrensabläufe

- Die Schutzaufträge sind für die einzelnen Akteur:innenkreise rechtlich mit jeweils konkreten **Verfahrensabläufen** hinterlegt
- Die Verfahrensabläufe für Fachkräfte, die Leistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** erbringen, stellen kein Orientierungsangebot dar, sondern werden durch entsprechende Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern **verbindlich** gemacht (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Es handelt sich nicht um einen „Meldeparagrafen“, der primär Wege zu anderen Verantwortungsträgern (insbesondere dem Jugendamt) beschreibt, sondern um eine Verpflichtung im Sinne des Kindeswohls aktiv zu werden – Grundsystematik:
Erkennen, beurteilen, handeln in Verantwortungsgemeinschaft

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Fortsetzung)

In den Vereinbarungen sind die **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**. ...
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; ... Maßgabe, dass diese **unverzüglich** das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ...

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

Ablaufschema § 8a Abs. 4 SGB VIII

Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung



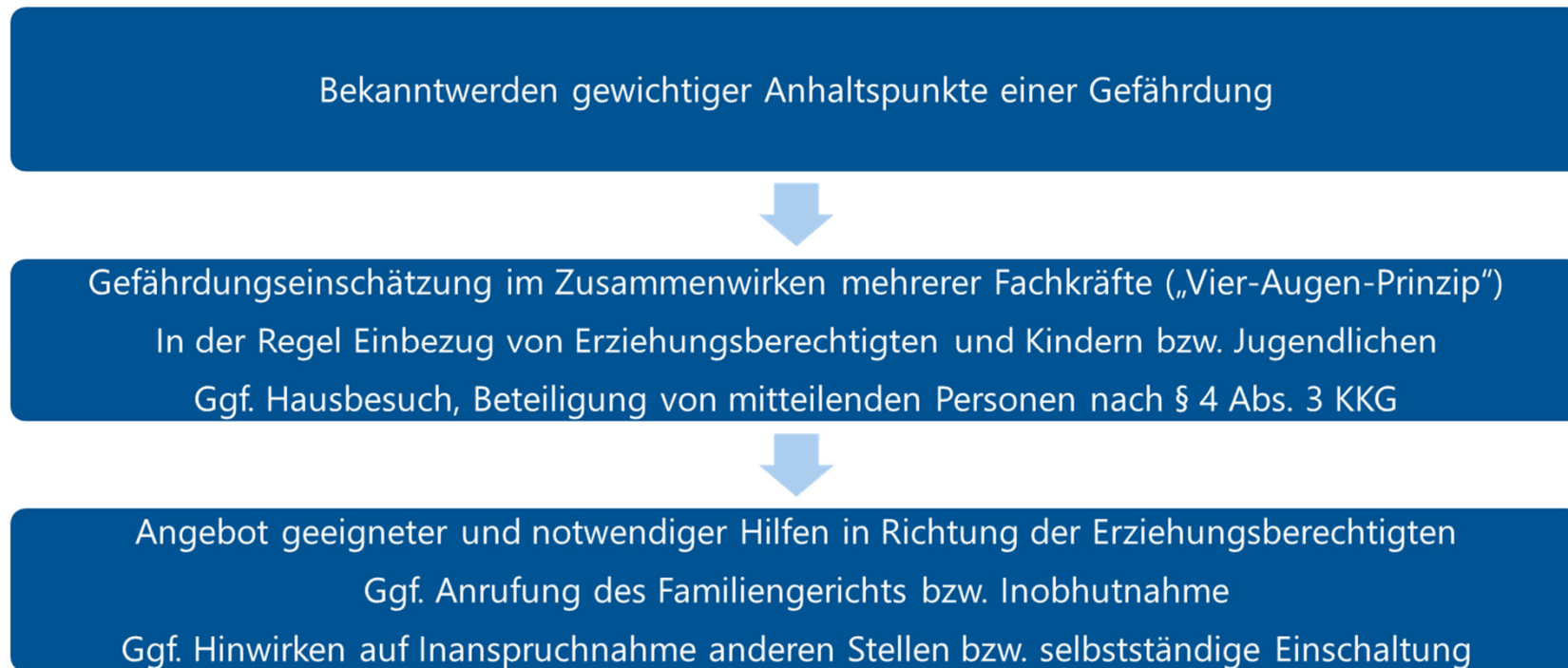
Gefährdungseinschätzung (dabei Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“)
In der Regel Einbezug von Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen



Hinwirken auf Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen bei Erziehungsberechtigten
Information des Jugendamts, falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

2. Rechtliche Rahmung der Verfahrenswege – Sexualisierte Gewalt als Thema des Kinderschutzes

Was passiert im Jugendamt? Ablaufschema § 8 a Abs. 1-3 SGB VIII



3. Fachliche Ausgestaltung – Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

Grundregeln

- **Ruhe** bewahren, planvoll und abgestimmt handeln
- Gefährdungsanzeichen, Vorgehen etc. **präzise dokumentieren**
- **Wohl des Kindes bzw. des:der Jugendliche:n** als zentrale Orientierung
- **Grenzen** der eigenen Kompetenz erkennen und akzeptieren

3. Fachliche Ausgestaltung – Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

Gefährdungseinschätzung

- Sexualisierte Gewalt als **Möglichkeit** immer mitdenken
- **Alternative Hypothesen** aufstellen, Dissens zulassen
- **Irritationen und Zweifel** im Team zulassen, auf Bestätigungsfehler achten
- Aufmerksamkeit für **weitere Betroffene (und Täter:innen)**
- **Prozesshaftigkeit** der Einschätzung
- Hinzuziehung externer **spezialisierten Fachberatung**

3. Fachliche Ausgestaltung – Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

Einbezug von Kindern und Jugendlichen

- **Glauben** schenken
- grenzachtende und suggestionsfreie **Gesprächsführung**
- angemessene **Sprache** verwenden
- Das Kind **ganzheitlich** mit seinen Ressourcen wahrnehmen
- **Transparenz** über weiteren Fallverlauf herstellen
- Ggf. Möglichkeiten zur **Befragung** durch ausgebildete Expert:innen schaffen

3. Fachliche Ausgestaltung – Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

Einbezug von Erziehungsberechtigten

- **Gesprächszeitpunkt** ggf. im Sinne des wirksamen Schutzes wählen
- **Vorbereitung:** Rahmen, Ziel, akute Schutzmaßnahmen für Kinder bzw. Jugendliche etc.
- **Problemakzeptanz, Problemkongruenz** und **Hilfeakzeptanz** prüfen
- Mit zu erwartenden **Widerständen** umgehen

3. Fachliche Ausgestaltung – Besondere Herausforderungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe

- Möglichkeit der Vermittlung an das **Jugendamt** („Selbstmelder:in“)
- Möglichkeit der Vermittlung an (spezialisierte) **Beratungsstellen und Therapie**
- **Aufrechterhaltung eigener Zugänge** zu Kindern bzw. Jugendlichen und Eltern
- **Keine Pflicht** zur Strafanzeige
- Berücksichtigung der **Ressourcen von Kindern bzw. Jugendlichen** und deren Umfeld

4. Vernetzung – Gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Polizei und Schule

Fallbezogene und –übergreifende Anlaufstellen

- **„Insoweit erfahrene Fachkraft“**: Qualifizierte Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungen und in der Regel bei der Planung des weiteren Vorgehens
- **Fachberatungsstellen mit Spezialisierung auf sexualisierte Gewalt**: Beratung von betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen, Erwachsenen sowie Beratung und Fortbildung von Fachkräften
- **Kinderschutzambulanzen**: Einschätzung/Spezialisierte Diagnostik bei Verdachtsfällen, Standardisierte Dokumentation, Elterngespräche, Beratung, Vernetzung
- **Örtliches Jugendamt**: Partner bei der (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensabläufen, bei Bearbeitung von Gefährdungsfällen und der Vermittlung geeigneter Hilfen

4. Vernetzung – Gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Polizei und Schule

§ 9 Landeskinderschutzgesetz: Netzwerke Kinderschutz

- Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Die Netzwerke werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend gebildet, finanziert, koordiniert und weiterentwickelt.
- Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind:
 - Fachliche Begleitung des Netzwerks in seiner Aufgabenwahrnehmung
 - Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen (insbes. Netzwerktreffen)
 - Bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die Netzwerkteilnehmenden
 - Informationstransfer zu und aus sowie Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften
- Ziel/Auftrag des Netzwerkes: Sicherstellung von Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung:
 - Strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen
 - Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung
 - Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und Informationsübermittlung
 - Ggf. Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen
 - Information der Öffentlichkeit

4. Vernetzung – Gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Polizei und Schule

§ 9 Landeskinderschutzgesetz: Netzwerke Kinderschutz

- Beteiligte:
 - Jugendamt, insbes. ASD
 - Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß §8a SGB VIII bestehen
 - Insoweit erfahrene Fachkräfte
 - Geheimnisträger gemäß §4 KKG
 - Schulen
 - Gesundheitsämter
 - Polizei-und Ordnungsbehörden
 - Familiengerichte
 - Staatsanwaltschaften
 - Verfahrensbeistände
 - Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige
 - Netzwerke Frühe Hilfen
 - Weitere Einrichtungen/Berufsgruppen je nach örtlichen Gegebenheiten
- Das Netzwerk organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mind. dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei KWG.

Quellen

Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen u.a.: Hogrefe.

Enders, Ursula (2001): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: KiWi.

Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin u.a.: Springer.

Hirsch, Matthias (2000): Sexueller Missbrauch in seiner Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Finger-Trescher, Urte, Krebs, Heinz (Hrsg.): Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen. Gießen: Psychosozial.

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Gesa Bertels, LWL Landesjugendamt Westfalen-Lippe

gesa.bertels@lwl.org, 0251 591-5078

www.lwl.org

Maria Große Perdekamp, LVR Landesjugendamt Rheinland

Maria.GroßePerdekamp@lvr.de, 0221 809-4326

www.lvr.de
